Landtagswahl 2017: 17 Herausforderungen

16. Mitbestimmung

Es ist gut, dass die Mitbestimmung bei der letzten Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes deutlich gestärkt worden ist. Darauf aufbauend wird Mitbestimmung qualitativ weiter ausgebaut und verbessert.

Lehrerräte

Seit fast zehn Jahren gibt es die erweiterten Regelungen für Lehrerräte mit personalvertretungsrechtlichen Aufgaben. Es hat sich gezeigt, dass diese nicht ausreichen. Der Lehrerrat darf nicht weniger Rechte haben als der Personalrat. Dies gilt insbesondere für die notwendige Durchsetzungsmöglichkeit und seine Arbeitsfähigkeit.

Bereits mit der Reform des Personalvertretungsrechts 2011 wurden von der GEW NRW zu den Rechten der Lehrerräte folgende Forderungen erhoben:

- Klare Wahlvorschriften nach dem LPVG zu erlassen.
- Die Übernahme des Wahlamtes muss freiwillig sein. Rücktritt muss möglich sein.
- Das LPVG muss insgesamt gelten und nicht nur in Teilen.

Außerdem sollte die Frage der Verlagerung des z.T. rechtlich komplexen Mitbestimmungsverfahrens bei befristeten Einstellungen, ausgenommen der Auswahl, überdacht werden.

Die Nichtberücksichtigung der GEW/DGB-Forderung nach einer Anerkennung des personalvertretungsrechtlichen Gremiums unter das LPVG ist nicht nachzuvollziehen. Eine entsprechende Bezugnahme auf lediglich einzelne Regelungen im LPVG, wie bereits im Schulgesetz in § 69 Abs. 4 abgebildet, ist ohne Wert. Wenn eine Landesregierung an der Formulierung ‚Mitbestimmungsland Nr. 1' gemessen werden will, dann gehört es sich auch, dass ein Mitbestimmungsrecht nicht nur zum Teil angewendet wird.

Es ist der politische Wille, auch des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, dass auch in der Zukunft einige dienstrechtliche Aufgaben den Schulleitungen obliegen sollen. Damit wird die Dienststellenfähigkeit in Teilen auf den einzelnen Betrieb ‚Schule' übertragen. Aus diesem Grund wurde aus dem einstigen reinen Schulmitwirkungsgremium ‚Lehrerrat' ein Mitbestimmungsgremium vergleichbar einem Personalrat. Er übernimmt ja auch ausdrücklich in bestimmten Fällen die Aufgaben des Personalrates und ersetzt dann dessen Rechtsposition. Dies kann dann aber nicht nur zum Teil geschehen. Es kann nicht sein, dass nach Rosinentheorie auf dieser Ebene nur ein geringeres Personalvertretungsrecht gilt. Damit umgeht eine Landesregierung letztlich notwendige Mitbestimmungsrechte. Es betrifft hier insbesondere die notwendige Durchsetzungsmöglichkeit auf Seiten des Lehrerrates und seine Arbeitsfähigkeit.